

Antrag

der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Jan Korte, Herbert Behrens, Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Dr. Petra Sitte, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Internetsperren in EU-Richtlinie aufnehmen

Stellungnahme gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates KOM(2010) 94 endg., Ratsdok. 8155/10

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich im Europäischen Rat dafür einzusetzen, im Vorschlag für eine Richtlinie KOM(2010) 94 endg. keine konkreten Vorgaben für entsprechende Internetsperren aufzunehmen und diese gegebenenfalls abzulehnen. Außerdem wird die Bundesregierung aufgefordert, auch zukünftig keine Initiativen für die Einführung von Netzsperrern auf europäischer Ebene zu unterstützen, sondern diese abzulehnen.

Berlin, den 18. Mai 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die EU-Kommission hat am 29. März 2010 einen Richtlinienentwurf KOM(2010) 94 endg. vorgestellt, der als zusätzliches Instrument gegen Kinderpornografie die Einführung von Internetsperren in allen Mitgliedsländern vorsieht.

Die Debatte in Deutschland hat gezeigt, dass Internetsperren kein wirksames Mittel im Kampf gegen Kinderpornografie sind. Die Koalition der CDU/CSU und FDP hat sich im Koalitionsvertrag auf den Standpunkt „Löschen statt Sperren“ gestellt. Auch nach Inkrafttreten des Zugangsschwerungsgesetzes hat die Bundesregierung angekündigt, keine Sperrlisten beim Bundeskriminalamt zu führen, Netzsperrern vorerst nicht anzuwenden und ein Löschesetz vorzubereiten. Alle Fraktionen im Deutschen Bundestag haben mittlerweile erklärt, dass Netzsperrern in Deutschland nicht eingeführt werden sollen und die Errichtung einer Sperrinfrastruktur abgelehnt wird. Internetsperren dürfen nicht über

die Ebene der Europäischen Union eingeführt werden. Zum einen ist für eine solche Regelung der EU keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Zum anderen bestehen Bedenken im Hinblick auf den Subsidiaritätsgrundsatz. Die geplante EU-Richtlinie darf nicht in der vorgeschlagenen Form in Kraft treten.